

## GEGEN-REDE

**Betr.: Klaus Betz über Karl-E. Hain: Rundfunkfreiheit und Rundfunkordnung**

(vgl. *medienwissenschaft* 1/1994, S.92ff.)

Die vorbezeichnete Besprechung meiner Dissertation durch Herrn Klaus Betz gibt mir Anlaß zu einigen klarstellenden Bemerkungen, die ich auf die Darstellung meiner Thesen durch den Rezensenten beschränke.

Der Rezensent behauptet, in der Arbeit werde dafür plädiert, "die 'staatsabwehrende Dimension' der individuellen Freiheitsrechte als höher zu bewertendes Rechtsgut zu behandeln. Mit Gesetzen in die Ausgestaltung des Rundfunkwesens einzugreifen könne daher nur dann als legitim gelten, wenn dabei die Gewährleistung des Individualfreiheitsrechts im Vordergrund stünde, nicht aber, wenn damit das Rundfunkrecht zur Schranke der Rundfunkfreiheit werde." (S.92).

Die in bezug genommenen Passagen meiner Arbeit (S.23, 28f.) schildern nicht meine eigene Position, sondern die in Rechtsprechung und Literatur vertretenen Ansichten. Die staatsabwehrende Dimension der Freiheitsrechte bezeichnet eine Variante der Auslegung von Freiheitsrechten, nicht ein Rechtsgut. Mit Gesetzen wird nicht in die Ausgestaltung des Rundfunkwesens eingegriffen, die Rundfunkgesetze stellen nach bisher h.M. selbst die Ausgestaltung des Rundfunkwesens dar. Demgegenüber habe ich dargelegt, daß Rundfunkgesetze als Beschränkung der Rundfunkfreiheit anzusehen sind und Anforderungen des Art. 5 Abs. 2 GG entsprechen müssen.

Der Rezensent behauptet (S.93), ich hätte den Wegfall der Sondersituation als Argument zur Begründung der These verwandt, der Gesetzgeber habe seine Zurückhaltung gegenüber der Presse auch auf den Sektor des privaten Rundfunks zu übertragen.

Zum einen habe ich lediglich dafür plädiert, den Schutzbereich der Rundfunkfreiheit so zu interpretieren wie den Schutzbereich der Pressefreiheit. Zum anderen ist dementsprechend eine kausale Verknüpfung, wie der Rezensent sie behauptet, von mir nicht hergestellt worden.

Nach Ansicht des Rezensenten soll ich dargelegt haben, ein Ausgleich der Rechte aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG mit der Rundfunkfreiheit könne wegen den voneinander unabhängigen Garantien dieser Rechte nicht stattfinden (S.85, 93).

Demgegenüber trete ich für eine Abwägung ein, nehme diese aber erst aus der Schrankenebene und nicht im Rahmen der Auslegung des Schutzbereichs des Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG vor.

Auf S.93f. der Besprechung heißt es, die These von der besonderen Gefahr des Fernsehens "als völlig widersinnig und als eindeutig widerlegt zu behandeln", zeuge von einer sehr selektiven Wahrnehmung der Massenkommunikationsforschung.

In der besprochenen Arbeit (S.57) habe ich die These kritisch besprochen, die Möglichkeit besonderer Gefahren des Rundfunks aber keineswegs ausgeschlossen.

Ich habe nicht, wie der Rezensent ausführt (S.94), das Recht auf Veranstaltung von privatem Rundfunk mit der zentralen Verfassungskategorie "Menschenwürde" begründet. Aus der Garantie der Menschenwürde wird vielmehr nur der Leitgedanke der Interpretation der Freiheitsrechte (Selbstbestimmung) gewonnen.

Karl-E. Hain (Göttingen)